

# **Statuten der (politischen) Partei „Zukunft Deutschlandsberg“ zur Förderung politischer Aktivitäten"**

(Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den Statuten darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.)

## **§1 Name und Sitz der (politischen) Partei**

Die (politische) Partei führt den Namen, „**Zukunft Deutschlandsberg**“ und hat seinen Sitz in 8530 Deutschlandsberg, Dorfstraße 5a.

Weiteres verwendet die (politische) Partei das Kürzel: **ZDL**

## **§2 Zweck der (politischen) Partei**

Die (politische) Partei ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt die gemeinnützige Einflussnahme auf kommunale, kulturelle, verkehrstechnische, ökologische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen.

Weiters die Mitarbeit in den oben genannten Bereichen zur Findung bestmöglichster Lösungen. Beratung aller hilfesuchenden Menschen in allen Lebensbereichen und Hilfestellung bei Kontakten mit Behörden und anderen Institutionen. Förderung gesellschaftlicher und kultureller Initiativen.

Sachliche Information der Bürger über Geschehnisse und Entscheidungen, die sie betreffen.

## **§3 Mittel der (politischen) Partei und Parteizweck**

1. Der Parteizweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Parteizweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
  - a. Entsendung von Parteimitgliedern in Gremien und Ausschüsse – wie z.B. in den Gemeinde- und Stadtrat sowie anderer politischer Gremien
  - b. Teilnahme an Gremiensitzungen wie z.B. Gemeinderats-, Stadtrats-, Arbeitskreis-, Ausschusssitzungen, Bürgerversammlungen und anderer politischer Sitzungen und Ausschüsse
  - c. Öffentlichkeits- und Medienarbeit zur Information der Bürger über für den Parteizweck relevante Entscheidungen und Pläne der regionalen Politik, wie z.B.:
    - i. Organisation von Bürgerinformationsveranstaltungen
    - ii. Aussendung von Flugblättern und Veröffentlichung von Leserbriefen
    - iii. Einrichtung und Betreuung der Website [www.zukunftdeutschlandsberg.at](http://www.zukunftdeutschlandsberg.at) und sonstiger elektronischer Medien (Facebook & InstagramSeite)
  - d. Durchführung von Veranstaltungen, Projekten, Umfragen und Workshops zur Meinungsbildung und Strategiefindung
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge & außerordentliche Beiträge der Mitglieder
  - b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- c. öffentliche Förderungen und Subventionen
- d. Sponsoren- und Werbeeinnahmen
- e. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder der Partei gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Parteiarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Parteitätigkeiten fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Partei dazu ernannt werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der Partei können alle physischen und juristischen Personen aus dem Tätigkeitsbereich der Partei werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und die Einrichtungen der Partei zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Parteistatuten und die Beschlüsse der Parteiorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und Mitgliedsgebühren in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Anlässlich des Beitrittes erhalten sie über Verlangen kostenlos die Statuten und Geschäftsordnung der Partei.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der Partei zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliedervesammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a.) freiwilligen Austritt
- b.) Tod
- c.) Ausschluss

a.) Der freiwillige Austritt muss dem Parteileitungsorgan spätestens bis 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird jedoch erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

b.) Im Falle des Todes eines Parteimitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger fortgesetzt.

c.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied oder auch Parteifunktionär die Satzungen gröblich verletzt oder die Interessen der Partei schädigt, seinen Verpflichtungen der Partei gegenüber nicht nachkommt, dem Parteizweck grob zuwiderhandelt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Anordnungen des Leitungsorgans, soweit diese nicht satzungswidrig sind, keine Folge leistet und schließlich trotz wiederholter Mahnung und Ankündigung des Ausschlusses ohne triftigen Grund mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss tritt sofort in Kraft, jedoch ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis Ende des Kalenderjahres zu bezahlen und seinen finanziellen Verpflichtungen der Partei gegenüber nachzukommen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung über seinen Ausschluss durch das Leitungsorgan die schriftliche Berufung an die Schlichtungseinrichtung zu. Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ist endgültig.

## **§8 Parteiorgane**

Organe der Partei sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Jahreshauptversammlung im Sinne des Parteigesetzes bzw. Vereinsgesetzes 2002 im ersten Vierteljahr am Sitz der Partei abzuhalten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in sonst geeigneter Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, kann nach einer halben Stunde am selben Ort eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentlichen Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen bzw. Auflösung der Partei ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weiters müssen diese Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn diese von der Parteileitung für notwendig erachtet wird, insbesondere zur Vornahme von Nachwahlen, wenn sonst die Parteitätigkeit infolge Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes gefährdet wäre.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Obmann oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn es mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die von den antragstellenden Mitgliedern gewünscht werden.

Weiteres ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer und des gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen durchzuführen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.

## **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Partei
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
10. Beschlussfassung über das Wahlprogramm und die Wahlliste

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, Obmann Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Funktionäre üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

1. Der Vorstand wird von der Obmann, bei Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich regelmäßig einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung folgt zuerst der Obmann-Stellvertreter, dahinter der Schriftführer und danach der Kassier (in dieser Reihefolge)
5. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt
6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
7. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Besondere Obliegenheit einzelner Mitglieder des Vorstandes**

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der Partei. Der Obmann vertritt die Partei nach außen. Schriftstücke der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Kassiers bzw. bei Schriftstücken des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit der Partei) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan. Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei der Führung der Parteigeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes zuerst der Obmann-Stellvertreter, dahinter der Schriftführer und danach der Kassier (in dieser Reihefolge)

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf fünf Jahre zu wählen. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist. Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung der Partei, die Vornahme von wiederholten Kassenrevisionen, sowie die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung, verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung. Sie haben das Recht auf Einsicht in alle Belege und Geschäftsbücher der Partei.

Weiteres kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer gefordert werden.

#### **§14 Satzungsänderungen**

Diese Satzungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens acht Tage vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung bei der Parteileitung schriftlich einzureichen. Die Parteileitung ist verpflichtet, zeitgerecht eingereichte Anträge auf Satzungsänderung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

#### **§ 15 Schlichtungseinrichtung**

In allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Parteimitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidung ist parteisintern endgültig.

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

#### **§16 Auflösung der Partei**

Die freiwillige Auflösung der Partei kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens drei Viertel der Delegierten vertreten sein müssen und zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Parteivermögen vorhanden ist, über diese Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie den Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdecken der Passiva das verbleibende Parteivermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden und Organisationen zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Deutschlandsberg am 13.11.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Wolfgang Pölzer".

